



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 30 vom 29.12.2022**

## Inhaltsverzeichnis

**Seite**

**Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung  
(BayBO) 2**

## **Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Schwandorf hat Herrn Stefan Koller, Neurieder Str. 1 a, 92421 Schwandorf, mit Bescheid vom 23.12.2022 (Zeichen 3.2-01898/2022) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für den Umbau und Nutzungsänderung einer ehemaligen Gaststätte in eine Gewerbeeinheit und Wohneinheiten mit Errichtung einer Stützmauer, eines Anbaus, Wendehammers und 18 Stellplätzen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 122/2, 122/3 und 123, der Gemarkung Maxhütte-Haidhof, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

### Verfügender Teil:

Das Vorhaben (Umbau und Nutzungsänderung einer ehemaligen Gaststätte in eine Gewerbeeinheit und Wohneinheiten mit Errichtung einer Stützmauer, eines Anbaus, Wendehammers und 18 Stellplätzen) auf den Flurnummern 122/2, 122/3 und 123, der Gemarkung Maxhütte-Haidhof, wird genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Nachweis der notwendigen Stellplätze und zur Standsicherheit sowie zum Immissionsschutz- und Denkmalrecht, verbunden.

Weiterhin wurde mit der baurechtlichen Genehmigung eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohnen und Einkaufen an der Nordgaustraße“ hinsichtlich der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, erteilt.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 253, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-447) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 23.12.2022  
Landratsamt Schwandorf  
Richard Tischler  
stellv. Landrat